

Erbschaftsteuerreform 2015: Erste Eckpunkte vom BMF vorgestellt

Das Bundesfinanzministerium hat in politischen Gremien sowie gegenüber Verbänden erste Überlegungen für die Neuregelung der Erbschaftsteuer für Unternehmensvermögen vorgestellt.

Hintergrund

Das BVerfG hat seine Antwort auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit der erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen mit der am 17.12.2014 veröffentlichten Entscheidung gegeben. Danach sind die derzeit geltenden Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen grundsätzlich verfassungskonform, müssen jedoch in Teilen nachgebessert werden. Der Gesetzgeber ist zu einer Neuregelung bis spätestens 30.06.2016 aufgefordert. Trotz der für gleichheitswidrig befundenen Normen gelten die bisherigen Regelungen bis zu einer Neureglung fort. Das BVerfG hat lediglich den Vertrauensschutz für exzessive Gestaltungen versagt. Die Politik ist willens, auf eine rückwirkende Änderung zu verzichten.

Eckpunkte BMF

Das BMF hat mit Blick auf die politische Diskussion Eckpunkte vorgestellt, die aufzeigen, wie sich das BMF eine Reform der Verschonungsregelungen vorstellen kann. Hierbei handelt es sich erst um Eckpunkte, die noch keinen Aufschluss über die letztendlich Ausgestaltung des Reformgesetzes zulassen. Es wird derzeit intensiv zwischen dem Bund und den Ländern über einen möglichen Kompromiss verhandelt.

Begünstigtes Vermögen

Nach den Vorstellungen des BMF soll der Begriff des begünstigten Vermögens neu definiert werden. Es soll das Gesamtkonzept umgestellt werden auf eine Positivabgrenzung des begünstigten Vermögens, weg von der bisherigen Negativabgrenzung durch die Definition des Verwaltungsvermögens. Dabei soll beschrieben werden, was zum begünstigten Vermögen gehören soll. Dies wären alle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens, die im Erwerbszeitpunkt zu mehr als 50 % (überwiegend) einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (Hauptzweck) dienen. Diese Betrachtungsweise soll rechtsformneutral für alle Unternehmensformen (Einzelbetrieb, Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft) gelten. Weiterhin ist eine Unschädlichkeitsgrenze für nicht begünstigtes Vermögen (Verwaltungsvermögen) von 10 % des Gesamtvermögens vorgesehen.

Darüber hinaus soll das Konzept einer konsolidierten Nettobetrachtung umgesetzt werden. Dabei wird vorgeschlagen, die betrieblichen Schulden zu konsolidieren und anteilig dem begünstigten und nicht begünstigten Vermögen zuzuordnen.

Verschonung von Betriebsvermögen

Für die Inanspruchnahme der Verschonung des begünstigten Vermögens soll eine erwerbsbezogene Obergrenze von 20 Mio Euro (Freigrenze) gelten. Liegt der Erwerb innerhalb der Freigrenze, ist für den Erberwerber die Inanspruchnahme der Verschonung wie bisher möglich. Damit versucht das BMF die Kritik des BVerfG an der Privilegierung auch großer Unternehmen ohne zusätzliche Prüfung zu berücksichtigen. Für die Anwendung der Freigrenze sollen Erwerbe innerhalb von 10 Jahren zusammengerechnet werden.

Bei Überschreiten der Freigrenze soll es zu einer „individuellen Bedürfnisprüfung“ kommen. Der Erwerber muss danach nachweisen, dass er persönlich nicht in der Lage ist, die Steuerschuld sofort aus privatem sonstigen Vermögen zu begleichen. Als zumutbar wird angesehen, wenn er 50 % des verfügbaren Vermögens einsetzt. Sollte das Vermögen erst noch liquidiert werden, kommt für das BMF eine Stundung der Steuer in Betracht. Sollten die sofort verfügbaren Mittel für die Begleichung der Steuerschuld nicht ausreichend, so soll der Restbetrag unter der Voraussetzung der Einhaltung der bisherigen Haltefristen und der Lohnsummenregelung erlassen werden.

Lohnsummenregelung

Die bisherige 20 Arbeitnehmerregelung, die von BVerfG als verfassungswidrig eingestuft wurde, soll entfallen. Im Gegenzug soll auf die Prüfung der Lohnsummenregelung bei Unternehmen mit einem Unternehmenswert von 1 Mio. Euro verzichtet werden. Die Haltefristen sollen auch bei diesen Unternehmen zu beachten sein. Auch hier soll eine Zusammenrechnung von mehreren Erwerben begünstigten Vermögens von demselben Schenker/ Erblasser innerhalb von 10 Jahren erfolgen.

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.